Der gleiche Fall tritt ein, wenn noch vor Beginn der Abstimmung gegen einen erschienenen, mit einer Stimmkarte versehenen Wahlmann Einsprache erhoben wird. Die definitive Entscheidung steht dem Landtage zu, welcher sich gleich nach seiner Constituirung damit befassen wird.

S. 77.

Ist die Abstimmung vollendet, so wird der Erfolg derselben, nach Massgabe der Stimmzahl der versammelten Wahlmänner durch den Vorsitzenden der Commission bekannt gemacht.

S. 78.

Zur Giltigkeit der Wahl der Landtagsabgeordneten wird die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

S. 79.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muss zu einer zweiten Wahl geschritten werden, die sich natürlicher Weise nur auf diejenige Zahl von Abgeordneten beschränkt, welche bei der vorausgegangenen Abstimmung das absolute Mehr nicht erhalten haben.

Die zweite Abstimmung findet im Uebrigen in ganz gleicher Weise statt, wie die erste; die Wahl ist an keine andere Bedingung geknüpft, und nur in der Zahl durch die Resultate der ersten Wahl beschränkt.

S. 80.

Wird durch die zweite Abstimmung die Wahl noch nicht beendet, so entscheidet bei der dritten Abstimmung, wobei nur unter den in der zweiten Abstimmung bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, die relative Stimmenmehrheit.

S. 81.\*

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Loos. Die Loosziehung erfolgt immer in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner, und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.

Nach beendigter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der fünf Ersatzmänner geschritten.

Für §. 81:

Nach beendeter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der Ersatzmänner geschritten, deren Zahl sich auf drei für die obere

und zwei für die untere Landschaft zu belaufen hat.»

<sup>\*</sup> Abänderung durch «Gesetz über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus» vom 19. Februr 1878 (LGBl. 1878, Nr. 2):

<sup>«</sup>Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Loos. Die Loosziehung erfolgt immer in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.